

## *Schlichten statt Richten*

Wenn Sie an einer unbürokratischen, schnellen Streitschlichtung interessiert sind, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Schiedsamt. Das spart Geld und Nerven.

### *Sprechstunden der Schiedsämter in Marl*

<b>Bezirk</b>	<b>Schiedsperson</b>	<b>Sprechstunden</b>
<b><u>Marl I</u></b> Alt-Marl, Polsum, Lippe, Brassert, Drewer-Nord	<b>Josef Heinen</b> Leiblstr. 79 45768 Marl	Nach Vereinbarung Tel. 02365 – 515130 johei@unitybox.de
<b><u>Marl II</u></b> Stadtmitte, Drewer-Süd, Hüls-Süd	<b>Dietlind Gull</b> Neptunstr. 1 45770 Marl	Nach Vereinbarung Tel. 02365 – 13272 d.gull@gmx.de
<b><u>Marl III</u></b> Hüls-Nord, Marl- Hamm, Sickingmühle, Sinsen, Lenkerbeck	<b>Jörg Göritz</b> Heyerhoffstr. 5b 45770 Marl	Nach Vereinbarung Tel. 02365 – 37572 goeritz@schiedsmann.de

Weitere Informationen über das Schiedsamt erhalten Sie beim Amtsgericht, der Polizei, beim Haupt- und Personalamt der Stadt und im Internet unter: [www.bds-nrw.com/re](http://www.bds-nrw.com/re)

BUND  
DEUTSCHER  
SCHIEDSMÄNNER und  
SCHIEDSFRAUEN



Bezirksvereinigung  
Recklinghausen der  
Amtsgerichtsbezirke  
Recklinghausen  
Marl  
Dorsten

## **Das Schiedsamt in Marl**

**Schlichtungsstelle für Privatklagen  
und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

### **Amt, Aufgaben**

Schiedspersonen werden vom Rat der Gemeinde gewählt. Sie haben die ehrenamtliche Aufgabe unter Aufsicht des Amtsgerichts zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und zu versuchen einen rechtsverbindlichen Vergleich herbeizuführen.

### **Die Schiedspersonen als Schlichter in Strafsachen**

Für die Verfolgung folgender Straftaten

- ***Hausfriedensbruch***
- ***Beleidigung, Verletzung, üble Nachrede***
- ***Verletzung des Briefgeheimnisses***
- ***Einfache und fahrlässige Körperverletzung***
- ***Bedrohung***
- ***Sachbeschädigung***

ist ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben. Da die Staatsanwaltschaft in der Regel bei den oben aufgeführten Delikten kein öffentliches Interesse bejaht, werden Bürger vorab auf dem Privatklageweg zum Schiedsamt verwiesen. Nur dann, wenn eine Verhandlung vor dem Schiedsamt ohne Vergleich endet, ist eine Klage vor dem Amtsgericht möglich (§ 380 StPO).

## Das Schiedsamt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

In bestimmten Fällen ist eine **obligatorische** Streitschlichtung in NRW gesetzlich vorgeschrieben. Eine Klage vor dem Amtsgericht ist erst zulässig, wenn vorher ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist. Bürger haben die Möglichkeit, sich an das Schiedsamt zu wenden, wenn Streitigkeiten bestehen über:

### Zivilrecht

- **Vermögensrechtliche Streitigkeiten (freiwillig)**
- **Allgemeines Gleichstellungsgesetz**  
(Benachteiligung von Mitmenschen aufgrund von ethnischer Herkunft, Alter, Geschlecht oder Religion)
- **Ansprüche aus dem Nachbarrecht**  
(Streitigkeiten zwischen Nachbarn betr. Pflanzenüberhang, Grenzeinfriedung, Abstände, etc.)
- **Nichtbeachtung der Hausordnung**
- **Verletzung der persönlichen Ehre**  
(außer in Presse oder Rundfunk)

### Ausgeschlossen von den Bestimmungen sind

Klagen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Streitigkeiten in Familiensachen, Ansprüche im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

### Zuständigkeit des Schiedsamtes

Die Parteien müssen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben (nur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten). Bürger, die einen Antrag auf Schlichtungsverhandlung stellen, wenden sich

an das örtliche Schiedsamt in dessen Bezirk der **Antragsgegner** seinen Wohnsitz hat.

### Ein Wort zu den Kosten

Die Gebühr beträgt im Regelfall 15,- bis 25,- Euro, zuzüglich der anfallenden Schreib- und Portogebühr. Unter besonderen Umständen kann die Gebühr erlassen oder bis auf 40,- Euro erhöht werden. Besteht eine Rechtsschutzversicherung, können die Kosten dort geltend gemacht werden.

### Das Verfahren vor dem Schiedsamt

Im Bedarfsfall setzt sich der Antragsteller mit der zuständigen Schiedsperson in Verbindung. Er kann dort nach Terminvereinbarung seinen Antrag auf Schlichtungsverhandlung mündlich oder schriftlich stellen.

Die Schiedsperson nimmt nach Prüfung und Zahlung eines Kostenvorschusses von 50,- Euro den Antrag entgegen und lädt beide Parteien innerhalb von 3 Wochen förmlich zum Schlichtungstermin.

In einer Schlichtungsverhandlung wird ausschließlich mündlich verhandelt, die Öffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.

Ziel der Verhandlung ist es, den Streit mit den Beteiligten einvernehmlich zu schlichten. Die Schiedsperson darf Vorschläge zur gütlichen Einigung unterbreiten, sie spricht aber kein Urteil.

Wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Vergleich geschlossen, ist dieser für beide Parteien rechtsverbindlich (Titelrecht). Die Sache kann nicht mehr gerichtlich verfolgt werden. Bei Nichteinhaltung eines geschlossenen Vergleichs kann dieser, auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch das Amtsgericht (Gerichtsvollzieher) vollstreckt werden.